

STATUTEN

der

Feintool International Holding AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Feintool International Holding AG

besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Lyss.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation und den Vertrieb von Werkzeugen, Maschinen, Maschineneinrichtungen und Ersatzteilen sowie die Erbringung von Engineering-Leistungen und anderen Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Feinschneid- und Umform- und Stanztechnologie.

Die Gesellschaft kann Patente, Handelsmarken und technische und industrielle Kenntnisse erwerben, verwalten und übertragen, Grundstücke im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen.

Die Gesellschaft kann sich an Gruppenfinanzierungen beteiligen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt.

Die Gesellschaft kann alle übrigen Geschäfte tätigen, welche die vorgenannten Zwecke unmittelbar oder mittelbar fördern.

II. Aktienkapital

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 147'445'260.00 und ist eingeteilt in 14'744'526 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00.

Art. 3a

Kapitalband

1. Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 30. April 2029 ermächtigt, das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf höchstens CHF 176'934'310.00 (Obergrenze des Kapitalbands) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 2'948'905 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00 und das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 140'073'000.00 (Untergrenze des Kapitalbands) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 737'226 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00 oder durch eine entsprechende Reduktion des Nennwerts der Namenaktien. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen.
2. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands erhöht, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Herabsetzung erfolgen kann, so, dass das untere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands reduziert, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung erfolgen kann, so, dass das obere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Erfolgt eine Kapitalveränderung durch Veränderung des Nennwerts, so bleiben die Ober- und die Untergrenze des Kapitalbands bestehen, es werden aber die Anzahl Aktien der möglichen Veränderungen und die Nennwerte angepasst.
3. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals müssen die neuen Aktien vollständig liberiert werden. Bei einer Kapitalherabsetzung darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats an die Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder in die Reserven gebucht werden.
4. Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Bestimmungen von Art. 4 der Statuten.
5. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme bzw. Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen bzw. zu den Konditionen der Kapitalerhöhung, bei der die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

6. Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten, einschliesslich Tochtergesellschaften, zuweisen (i) für Zwecke der Verwendung der Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern; (ii) für den Erwerb von oder die Investition in Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, Produkte und Produktentwicklungsprogramme, Immaterialgüterrechte oder Lizenzen zur Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Produkten oder für Aktienplatzierungen für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbs- oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft; (iii) um mittels Aktientausch eine Transaktion zu erleichtern; (iv) für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien an ausländischen Handelsplätzen; (v) zur Beteiligung von Mitarbeitern oder Verwaltungsratsmitgliedern oder Beiräten, namentlich durch Bedienung von Rechten zum Erhalt von Aktien, welche Rechte von Bedingungen oder Ablauf von Zeitspannen abhängig sind; (vi) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder gar nicht möglich wäre; (vii) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; (viii) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; (ix) um regulatorischen Anforderungen, die die Wahrnehmung des Bezugsrechts erschweren oder verunmöglichen, zu genügen; oder (x) zur Schaffung eines (möglicherweise variablen) Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist. In allen anderen Fällen bleibt das Bezugsrecht gewahrt.
7. Der Ausschluss der Bezugsrechte nach Abs. 6 dieses Art. 3a der Statuten ist für maximal 10% der unmittelbar vor der jeweiligen Kapitalerhöhung jeweils bereits ausgegebenen Anzahl Aktien zulässig. Dieser Prozentsatz verringert sich in dem Umfang, in welchem Vorwegzeichnungsrechte nach Art. 3b Ziffer 1 der Statuten ausgeschlossen worden sind.
8. Sofern und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Art. 3b Ziffer 1 der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet und/oder reserviert hat, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands nach Abs. 1 dieses Art. 3a der Statuten zu erhöhen, im Umfang der erfolgten Verwendung respektive der bestehenden Reservation.

Art. 3b

Bedingtes Kapital

1. Options-Wandelrechte

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 29'489'050, entsprechend höchstens 2'948'905 voll zu liberierende Namenaktien von je CHF 10.00 Nennwert durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bezüglich dieser Aktien kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (2) die Ausübung der Optionsrechte und der Wandelrechte auf höchstens 7 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensmission anzusetzen und (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiensmission festzulegen.

Der Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte nach Abs. 2 dieses Art. 3b Ziff. 1 der Statuten ist für maximal 10 % der unmittelbar vor der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten jeweils bereits ausgegebenen Anzahl Aktien zulässig. Dieser Prozentsatz verringert sich in dem Umfang, in welchem Bezugsrechte nach Art. 3a Abs. 6 der Statuten ausgeschlossen worden sind.

Sofern und soweit der Verwaltungsrat die Ermächtigung gemäss Art. 3a der Statuten, das Aktienkapital zu erhöhen verwendet hat, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital im Rahmen dieses Art. 3b Ziffer 1 zu verwenden bzw. zu reservieren, und zwar im Umfang der erfolgten Verwendung unter Art. 3a der Statuten. Die Wiedererhöhung nach Art. 3a Abs. 2 dieser Statuten im Falle der Kapitalherabsetzung findet auch auf diesen Art. 3b Ziffer 1 Anwendung.

2. Mitarbeiterbeteiligung

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 557'500.00 entsprechend höchstens 55'750 voll zu liberierenden Namensaktien von je CHF 10.00 durch Ausübung von Bezugsrechten durch Mitarbeiter als Inhaber von Optionsrechten.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt unter vollständiger Liberierung zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Optionsbedingungen. Die Ausgabe von neuen Aktien an Mitarbeiter unter dem Börsenkurs ist zulässig. Der Verwaltungsrat erlässt für die Regelung der Einzelheiten ein Reglement. Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

3. Ausübung von Options- und Wandelrechten

Options- und Wandelrechte der können auf elektronischem Weg (einschliesslich per E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher zu bestimmen, oder schriftlich ausgeübt werden. In der gleichen Form kann auf solche Rechte verzichtet werden.

Art. 3c

(gestrichen)

Art. 3d

(gestrichen)

Art. 3e

(gestrichen)

Art. 4

Aktienbuch

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung eines Erwerbers von Aktien als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienbuch verweigern, wenn dieser nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die mit falschen Angaben erwirkt worden sind, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufzuheben. Dasselbe gilt im Falle der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 120 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

Art. 5

Aktientitel und Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von einem Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Unterschrift kann eine Faksimileunterschrift sein.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Art. 6

Bezugsrecht

Bei jeder Neuemission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz. Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung sowie eines etwaigen Berichts über nichtfinanzielle Belange;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) sowie eines etwaigen Beirats, gemäss Art. 18c der Statuten;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 40 Kalendertage vor der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand verlangen. Einberufung, Traktandierung und Antragstellung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief und/oder per E-Mail eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates mit einer kurzen Begründung und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, gegebenenfalls mit kurzer Begründung sowie unter Angabe von Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgen. Eine Generalversammlung kann auf Anordnung des Verwaltungsrats mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt zugehöriger Prüfungsbestätigung sowie ein etwaiger Bericht über nichtfinanzielle Belange spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich sind bzw., falls dies nicht der Fall ist, dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Art. 10

Stimmrecht, Vertretung von Aktien

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer im Aktienbuch als Namenaktionär eingetragen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen beliebigen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Art. 10a

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidaten als gewählt, die die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern

- nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder
- ein Aktionär sie verlangt, und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktienstimmen mit einfachem Mehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.

Art. 12

Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 13

Vorsitz, Organisation und Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Das Protokoll hat die genauen Stimmverhältnisse zu enthalten. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten. Die Verhandlungen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden, den Sekretär und die Stimmenzähler der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates in Einzelabstimmung sowie den Präsidenten aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Berücksichtigung der Wahlentscheidungen der Generalversammlung betreffend den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Art. 15

Befugnisse des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann Befugnisse und die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind. Er erlässt ein Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben.

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts und eines etwaigen Berichts über nichtfinanzielle Angelegenheiten sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien mit entsprechender Statutenänderung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgende Statutenänderungen;
9. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 16

Einberufung und Beschlüsse

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes hat der Präsident den Verwaltungsrat innert 30 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der Zustimmung in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Brief, E-Mail, elektronische Plattform oder andere Form), zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle an ihren angegebenen Adressen erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrats Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungspräsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Art. 17

Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat der Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 18c der Statuten.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss, wobei er ihm weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich von Nominationen respektive Anstellungen und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zuweisen und die statutarischen Aufgaben präzisieren kann.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Art. 18

Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Gruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt, sofern die Generalversammlung nichts anderes anordnet. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 18a

Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats können Darlehen oder Kredite bis maximal CHF 300'000.00 gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied der Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionierungsreglement erbringen.

Art. 18b

Zusätzliche Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 8 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens 4 bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) 8 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt, innehaben bzw. ausüben.

Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, die die Gesellschaft nicht kontrollieren und die nicht unter gemeinsamer Kontrolle mit der Gesellschaft stehen. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 18b.

Art. 18c

Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen

1. des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats (in getrennter Abstimmung) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab insgesamt genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine gesamte Entschädigung, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, bezahlen.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr ein Revisionsunternehmen, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss, als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 20

Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Konzernrechnung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen, ob der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

IV. Konzern- und Jahresrechnung

Art. 21

Geschäftsjahr, Bilanzgrundsätze

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang, werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 22

Verwendung des Reingewinnes

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 % der gesetzlichen Gewinnreserven zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% bzw., wenn gesetzlich erforderlich, 50 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben. Diese Reserve ist gemäss Art. 672 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 673 bis 677 OR.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 23

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des OR mit dem Vorbehalt immerhin, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell aus freier Hand zu begeben.

Im Übrigen kann die Generalversammlung jederzeit auf den Antrag des Verwaltungsrates hin, oder wenn sich das Gesellschaftskapital nach Erschöpfung der Reserven infolge von Verlusten um die Hälfte vermindert hat, die Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 24

Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft für Mitteilungen an die Aktionäre und öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2023.

Lyss, 29. April 2026

Der Präsident des Verwaltungsrates

